

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0062/2023/1)

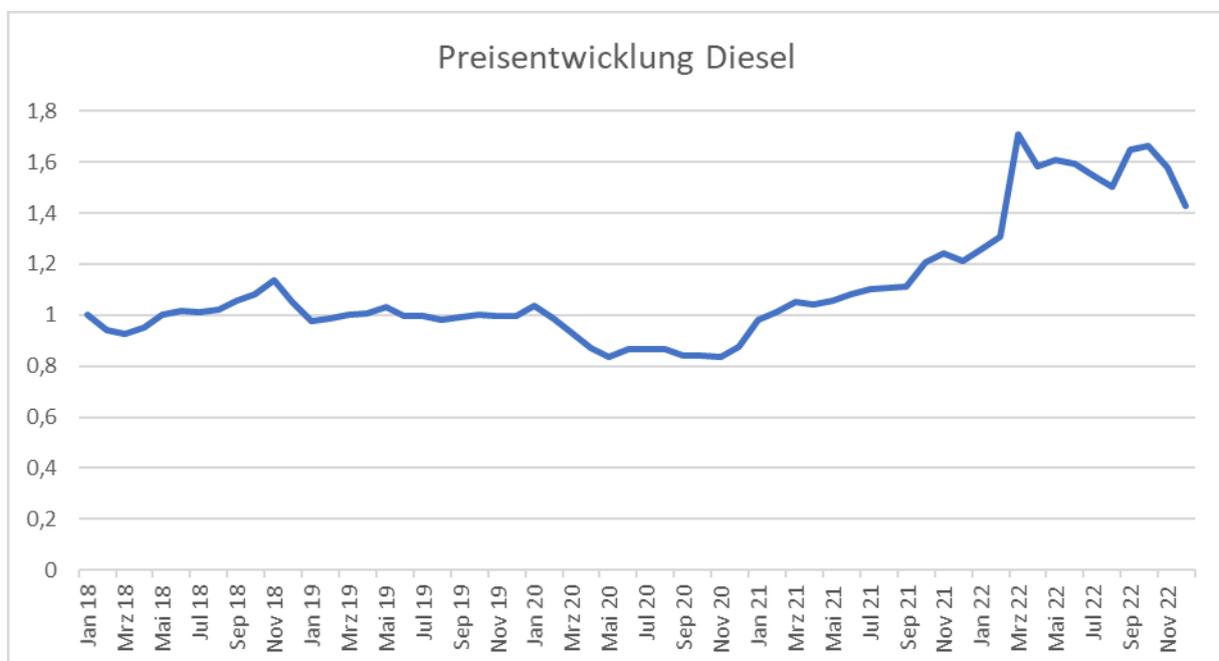
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.03.2023	öffentlich

Änderung bestehender Verkehrsverträge - Anpassung der Kraftstoffkostenfortschreibung

Sachdarstellung:

Aufgrund der im Jahr 2022 stark gestiegenen Kraftstoffkosten wurde der VRT Anfang des Jahres 2022 von verschiedenen Unternehmen mit dem Hinweis kontaktiert, das unter anderem durch die seit März stark gestiegenen Dieselpreisen die Liquidität gefährdet sei.

Hier eine Grafik zur Verdeutlichung der Entwicklung beim Diesel:



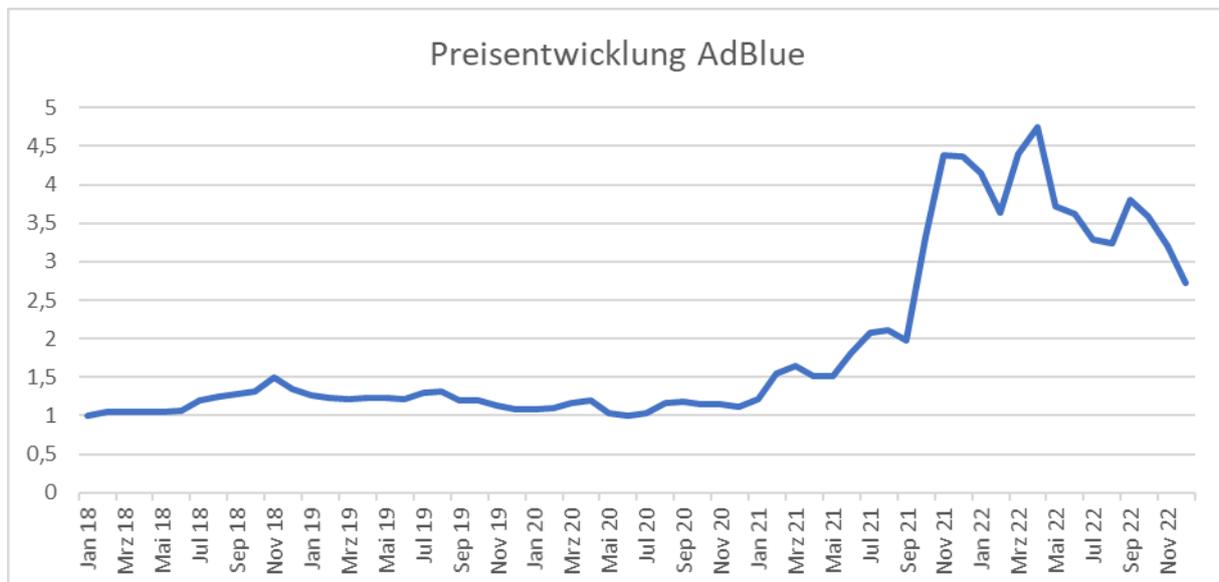
Erkennbar ist die sprunghafte Verteuerung ab März 2022, die durch das Entlastungsprogramm zum 01. Juli 2022 zumindest für drei Monate abgedeckt werden konnte. Dennoch ist ersichtlich, dass die Kraftstoffkosten mit Ablaufen des Programms weiter steigen.

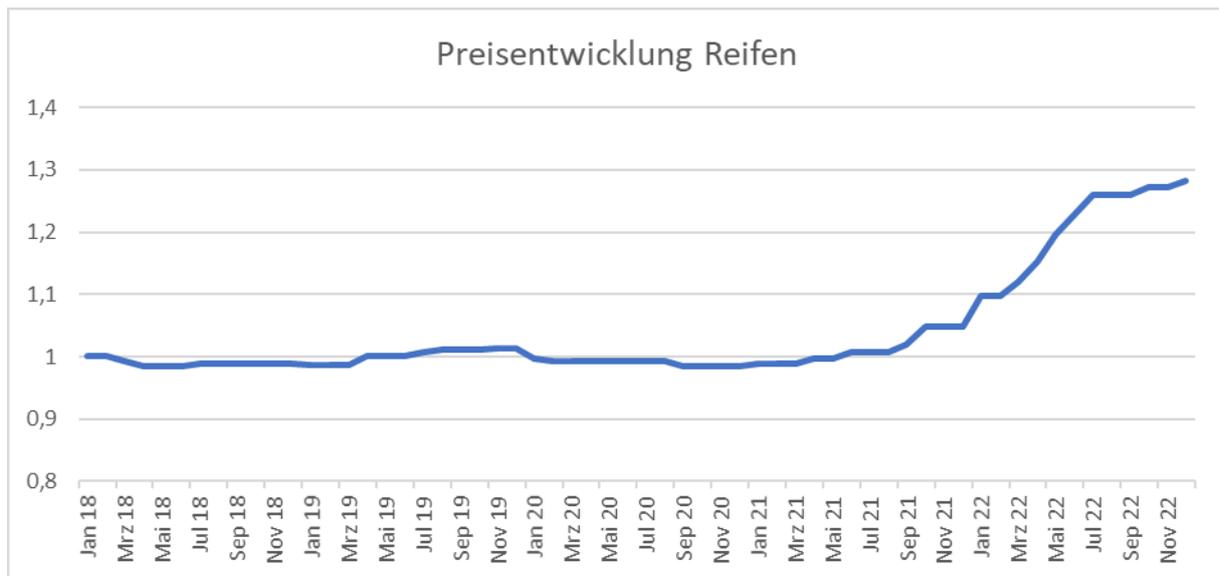
Um den Verkehrsunternehmen hier kurzfristig die notwendige Liquidität zur Verfügung zu stellen wurden nach Rücksprache zwischen den betroffenen Auftraggebern die vertraglich vereinbarten monatlichen Abschlagszahlungen erhöht. Die vertragliche Ausgestaltung der Preisgleitklauseln in den jeweiligen Verkehrsverträgen, die für die im Angebot des Verkehrsunternehmens explizit angegebenen Kraftstoffkosten eine Dynamisierung mittels des Bundesindexes vorsieht, führt dies im Rahmen der Spitzabrechnung des Jahres 2022 jedoch zu einer Rückzahlung der erhöhten Abschläge.

Hintergrund ist hier die Fortschreibungssystematik, welche für das betreffende Jahr die Betrachtung des Vorjahres zum Vorjahr vornimmt. Am Beispiel des Jahres 2022 bedeutet dies, dass für die Dieselpreissteigerung im Jahr 2022 die Kostensteigerung vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 betrachtet wird. Dies hat zur Folge, dass die im betreffenden Jahr wirksame Kostensteigerung erst mit einem Jahr Verzug in der Dynamisierung der vom Verkehrsunternehmen angegebenen Kraftstoffkosten betrachtet wird.

Vor diesem Hintergrund wurde der VRT von den Betreibern die Linienbündel schriftlich aufgefordert, eine Anpassung der Fortschreibungssystematik zu prüfen, da aufgrund der derzeitigen Regelungen und den nicht im Zuge der Angebotserstellung zu kalkulierenden Mehrkosten die Geschäftsgrundlage der Verträge nachhaltig gestört ist. Sollte einer solchen Störung nicht abgeholfen werden, könnte der Vertrag einseitig durch das Verkehrsunternehmen gekündigt werden.

Zusätzlich kommt hier die nicht zu kalkulierende Preisentwicklung anderer Betriebsstoffe wie beispielsweise AdBlue oder Reifen zum Tragen. Für diese Angebotspositionen existiert in den Verkehrsverträgen keine Kostenfortschreibung. Hier zur Übersicht die Preisentwicklungen der oben genannten Betriebsmittel, aus denen ersichtlich wird, dass die Steigerungen im Jahr 2022 weit über den bisherigen regulären Entwicklungen lag:





Um hier die Systematik der Preisfortschreibung mit Blick auf sprunghafte Preisveränderungen sowohl für die Verkehrsunternehmen als auch für die Aufgabenträger gerechter zu gestalten, wurde beraten, wie diese Kostendynamisierung in den Verkehrsverträgen angepasst werden kann. Ergebnis dieser Beratungen war es, die bisherige und oben beschriebene um ein Jahr verzögerte Dynamisierung auf das aktuelle Jahr zu aktualisieren. Im oben genannten Beispiel würde dies bedeuten, dass für die Dieselpreissteigerung des Jahres 2022 die Kostensteigerung des Jahres 2021 auf das Jahr 2022 betrachtet wird. Hierdurch werden die Dieselposten dergestalt fortgeschrieben, dass die im aktuellen Jahr stattfindende Entwicklung auch in diesem Jahr in der Fortschreibung berücksichtigt wird. Dies sowohl für Steigerungen als auch für fallende Preise. Diese Fortschreibungssystematik wird unter anderem bei Verträgen des SPNV Nord bereits angewendet.

In der Ausgestaltung einer entsprechenden Vertragsanpassung müsste jedoch berücksichtigt werden, dass diese aufgrund von Verschiebungen der Indices rückwirkend ab Bündelstart gelten sollte.

Um an dieser Stelle auszuschließen, dass eventuelle eingepreiste Risikoaufschläge in den Kraftstoffkosten im Zuge einer Anpassung der Verträge zusätzlich fortgeschrieben werden, wurde durch den VRT eine Datenabfrage zu den Kalkulationsgrundlagen der Verkehrsunternehmen durchgeführt, welche keine erkennbaren Risikoaufschläge im Preisfaktor der Kraftstoffkosten gezeigt haben.

Durch die beschriebene Anpassung der Fortschreibungssystematik ergibt sich für den Landkreis Trier-Saarburg bis zum jeweiligen Vertragsende eine erhöhte Kostenposition bei den Kraftstoffkosten in den entsprechenden Verträgen.

Wir rechnen mit Mehrkosten in Höhe von rund 79.000 pro Jahr über alle den Landkreis Trier-Saarburg betreffenden Linienbündel; Grundlage ist die 10-jährige Vertragslaufzeit.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Verkehrsunternehmen bereits eine Störung der Geschäftsgrundlage angemahnt wurde sowie die Problematik, dass zusätzlich überdurchschnittliche Kostensteigerungen bei anderen Betriebsmitteln in den bestehenden Verträgen nicht berücksichtigt werden, sollte die oben genannte Änderung der Preisfortschreibung in den Verkehrsverträgen umgesetzt werden. Dies auch, da eine Kündigung der bestehenden Verkehrsverträge eine erneute Ausschreibung inkl. notwendiger Interimsvergabe der Verkehre zur Folge hätte, welche von den finanziellen Belastungen aufgrund der „Einpreisung“ der Kraftstoffkosten sowie der weiteren Betriebsmittel eine deutliche Steigerung des Finanzierungsbetrages bedeuten würde.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.02.2023 dem Kreistag die vorgeschlagene Beschlussfassung empfohlen. Der ÖPNV-Ausschuss wird sich in seiner Sitzung vom 14.03.2023 mit der Thematik befassen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag stimmt – vorbehaltlich der Zustimmung des ÖPNV-Ausschusses - folgender Änderung der Verkehrsverträge zu:

1. Die Fortschreibung der Kraftstoffkosten in den Verkehrsverträgen wird dergestalt angepasst, dass für das jeweilige Jahr nicht die Entwicklung des Vor-Vorjahres zum Vorjahr betrachtet wird, sondern die Entwicklung des Vorjahres zum jeweiligen aktuellen Jahr.
2. Diese Anpassung der Fortschreibungs-systematik wird rückwirkend ab dem jeweiligen Vertragsbeginn der Verkehrsverträge durchgeführt.
3. Die Geschäftsstelle des ZV VRT wird beauftragt, entsprechende Nachtragsvereinbarungen zu den Verkehrsverträgen zu erarbeiten.

